

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Köhmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 74

Diez, Montag den 29. März 1915

55. Jahrgang

Bekanntmachung

betreffend Ausführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 9. März 1915.

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft.

II.

Als Stelle, an welche nach § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 die Kleie abzugeben ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin bestimmt.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Diez, den 26. März 1915.

Verstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte diejenige Kleie abzugeben ist, die

1) beim Ausmahlen von am 1. Februar beschlagnahmtem Getreide entfallen ist,

2) die beim Ausmahlen von Getreide entfallen ist, das eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft oder irgend einem Kommunalverband (Kreis) erhalten hat. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß die Kleie im Eigentum der Mühle steht, mit anderen Worten, daß die Mühle nicht gegen Mahllohn gemahlen hat.

Hiernach ist diejenige Kleie nicht an die Bezugsvereinigung abzugeben, sondern unterliegt dem freien Verkehr, die

1) bereits vor dem 1. Februar entfallen ist, wovon kaum noch etwas vorhanden sein wird,

2) diejenige Kleie, die aus Getreide entfallen ist, das eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft oder irgend

einem Kommunalverband (Kreis) erhalten hat, die aber nicht im Eigentum einer Mühle steht, das ist also diejenige Kleie, die aus Getreide entfallen ist, das im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft oder irgend eines Kommunalverbandes stand, für dessen Ausmahlung die Mühle Mahllohn erhalten hat, so daß die Kriegsgetreidegesellschaft oder der Kommunalverband Eigentümer auch der Kleie ist und über sie frei verfügen kann;

3) unterliegt diejenige Kleie dem freien Verkehr und ist nicht abzugeben, die aus Getreide entfallen ist, das den Selbstversorgern auf Grund des § 4 Abs. 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar d. J. belassen worden ist.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, diese verschiedenen Arten Kleie genau auseinander zu halten und die Beteiligten richtig zu belehren. Ich bemerke noch ausdrücklich, daß diejenigen Mühlen, die nach dem 1. Februar noch ihren Vorrat an Getreide ausgemahlen und das Mehl dem Kreis geliefert haben, als Eigentümer des Getreides auch Eigentümer der entfallenen Kleie sind, und daß sie deshalb verpflichtet sind, die Kleie an die Bezugsvereinigung abzugeben. Nach dem Maßstabe der Einwohnerzahl und des Viehbestandes wird die Kleie von der Bezugsvereinigung auf die Kreise und weiter auf die Gemeinden unterverteilt werden.

Ueber die Abgabe der Kleie an die Bezugsvereinigung werden noch besondere Verfügungen ergehen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 1693 I.

Diez, den 19. März 1915.

Bekanntmachung.

Ich habe den Fleischbeschauer Diels aus Dörsdorf zum Stellvertreter der zum Heere eingerückten Fleischbeschauer

1) Wilhelm Meher aus Berndroth im Bezirk Berndroth, bestehend aus den Gemeinden Berndroth, Mittelfischbach und Oberfischbach,

2) Heinrich Wilhelm Semmer aus Kettert im Bezirk Kettert, bestehend aus der Gemeinde Kettert, und

3) Wilhelm Kray aus Ragenelnbogen im Bezirk Ragenelnbogen, bestehend aus der Gemeinde Ragenelnbogen ernannt.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Betrifft: Handverkaufstage für Krankenkassen.

(§ 376 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.)

Die mit Bekanntmachung I und II vom 26. November 1913 (Amtsblatt der Königlichen Regierung, S. 335—339 und Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. S.

303—305 veröffentlichten Handverkaufspreise für Kranken-
kassen werden für die nachstehend aufgeführten Arznei-
mittel mit Wirksamkeit vom Tage des Inkrafttretens des
Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1914, vom 1. Januar
1915, wie folgt ergänzt und abgeändert.

Im übrigen behält es bei den oben angeführten Be-
kanntmachungen sein Bestehen.

Name		30	50	100	200	250
		g.	g.	g.	g.	g.
Acid. carbol. liquefact.				20	30	55
Acid. citricum	10 gr.	20	50	75	130	
Acid. citricum pulv.	10 gr.	20	55	85	150	
Balsam. peruvianum	10 gr.	60	160	240	400	
Benzinum venale				15		35
Camphora	10 gr.	20				
Capsulae gelatinosae c. Balsam. Copaiv. 0,6 gr.	10 Stück	25	60	90	175	
Capsulae gelatinosae c. Ol. Ricini 3,0 gr = 1 Teelöffel Stück	6 Stück	35				
Flores Chamomillae			25	40	70	120
Flores Cinae pulv.	10 gr.	15	40	60	100	
Folliculi Sennae	10 gr.	15	40	60	100	
Fructus Myrtilli	10 gr.	10	25	35	60	100
Glycerinum	10 gr.	10	25	35	60	105
Liq. Plumbi subucetici				15	25	40
Lycopodium !.	10 gr.	20	50			
Oleum Amygdalarum	10 gr.	25	60	90	100	
Oleum Arachidis					35	60
Oleum Rapae					45	75
Oleum Ricini				35	60	105
Oleum Sesami				20	35	60
Oleum Terebinthinae				20	35	60
Paraffinum liquidum		15	20	35		
Radix Liquiritiae conc.				25	45	80
Spiritus camphoratus				40	70	120
Tinctura rhei aquosa		20	30	50		
Tinctura rhei vinosa		40	60	100		

Wiesbaden, den 28. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. v. Gylhdi.

Auszug aus der II. Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 25.
Januar 1915 wird bestimmt:

§ 9.

Für Vorräte, die nach dem 1. Februar d. Js. aus-
gedroschen sind, hat der Besitzer das Ergebnis des Er-
drusches bis zum 31. März d. Js. bei dem Gemeindevorstand
anzuzeigen. Diese Vorschrift ist — unter Hinweis auf die
Strafbestimmungen der Verordnung — sofort ortsüblich
bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand hat auf der
Anzeige die Verichtigung mit roter Tinte einzutragen und
— soweit dies noch nicht geschehen ist — die Angaben über
das Saatgut auf Seite 2 der Anzeigebordrucke aufzurechnen
und für die Gemeinde zusammenzustellen.

In den Landkreisen hat der Gemeindevorstand eine
hiernach berichtigte Ortsliste, in welche auch die Zusammen-
stellung über das Saatgut aufzunehmen ist, bis zum 5. April
mit dem gesamten Anzeigenmaterial an den Landrat einzu-
reichen, der mit der Nachprüfung der Anzeigen und Ver-
richtungung der Kreislisten beauftragt wird.

Das Ergebnis ist unter Angabe der für den Kreis er-
forderlichen Saatgutmenge an Sommerroggen und Sommer-

weizen bis zum 15. April unmittelbar an das Statistische
Landesamt zu melden; Abschrift ist dem Regierungspräsi-
denten einzureichen. Die Stadtkreise haben zum gleichen Ter-
min dieselbe Anzeige oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bis zum 15. Mai haben die Gemeindevorstände dem
Landrat anzuzeigen, ob die von den Landwirten zurückbe-
haltenen Saatformengen in vollem Umfang zur Saat
verbraucht sind. Ersparte Mengen sind an die vom Landrat
zu bestimmende Stelle zur Verfügung der Kriegsgetreide-
gesellschaft bzw. des Kreises abzuliefern.

Berlin, den 17. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Schöner.

Der Minister des Innern.

von Loebeck.

Der Finanzminister.

Lenke.

**Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

In Vertretung:

Küster.

* * *

I. 1873.

Diez, den 27. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Sie werden ersucht, sofort ortsüblich bekannt zu machen,
daß die Besitzer von Vorräten, die am 1. Februar 1915

gemachten Angaben bis zum 31. März 1915 zu berichtigen haben, wenn seitdem Vorräte ausgedroschen worden oder aber die Angaben f. Zt. auf Schätzung beruhten und den Tatsachen nicht entsprachen. Die Berichtigung ist umso leichter, als das tatsächliche Gewicht der Vorräte inzwischen überall festgestellt worden ist oder noch leicht festgestellt werden kann.

Die Anzeigepflichtigen haben Ihnen die für die Berichtigung der Anzeigen dienenden Angaben zu machen. Die Berichtigungen sowohl der Ortslisten als auch der Anzeigen sind von Ihnen in roter Tinte vorzunehmen. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß in die Ortsliste auch eine Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist. Hierfür ist in Spalte 16 der Ortsliste Raum.

Die Ortslisten gehen Ihnen heute ohne Anschreiben zu. Nach erfolgter Berichtigung sind sie mir mit dem gesamten Anzeigematerial bis spätestens den 5. April 1915 wieder einzureichen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. Pr. I. 14. G. 266.

Bekanntmachung.

Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung — Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Paulsplatz 10 — hat nach einer Mitteilung seines Vorsitzenden gegen Ende des Monats Januar d. Js. an die Bürgermeister und Ortsvorstände der Bezirke, in denen der Verband bisher seine Arbeit betrieb, Propagandaschriften über die von ihm geplanten „deutschen Volksabende“ versandt. Diese Veranstaltungen verdienen im vaterländischen Interesse die möglichste Unterstützung der Behörden. Ich bitte deshalb, auf die tunlichste Förderung der „Volksabende“ gefälligt Bedacht zu nehmen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
b. Gizeff.

An den Herrn Landrat in Diez a. L.

* * *

J.-Nr. 2944 II. Diez, den 26. März 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.
Duderstadt.

G.-Nr. I. Diez, den 27. März 1915.

Bekanntmachung.

Den Zimmermeister Wilhelm Kuny aus Flacht habe ich zum stellvertretenden Mitgliede der Feuerbesichtigungskommission im Bezirk I, bestehend aus den Gemeinden Altdiez, Noll, Charlottenberg, Diez, Dörnberg, Eppendorf, Weilmünster, Giershausen, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Horhausen, Hülshausen, Kalkofen, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrod und Scheidt während der Kriegsdauer ernannt.

Der Landrat des Unterlahnkreises.

J. B.

Simmermann.

J.-Nr. I. 1693. Diez, den 19. März 1915.

Bekanntmachung.

Ich habe den Trichinenschauer Wilhelm Katzer in Schönborn zum Stellvertreter der zum Heere eingerückten Trichinenschauer Tierarzt Dr. Schmidt und Wilhelm Kraß beide aus Kagenelnbogen, im Bezirk Kagenelnbogen, bestehend aus den Gemeinden Kagenelnbogen, Allendorf, Begghausen, Dörsdorf, Ebertshausen, Elshofen, Ergeshausen, Gerold, Klingelbach, Mittelfischbach, Oberfischbach und Reckenroth, und des Trichinenschauers Heinrich Gemmer aus Ketterert, im Bezirk Ketterert, bestehend aus den Gemein-

den Bernrodth und Ketterert ernannt. Die Herren Bürgermeister der genannten Gemeinden ersuche ich, dieses in örtlicher Weise bekannt zu geben.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Verordnung

über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 — N.-G.-Bl. Seite 35 — und in Ergänzung der Verordnung des Kreisauausschusses des Unterlahnkreises vom 1. März 1915 wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Bäcker und Händler sind verpflichtet, auf Verlangen halbe Brote abzugeben.

§ 2.

Koggenchrotbrot, das heißt Brot, das aus Koggenmehl, zu 93 Prozent ausgemahlen, hergestellt ist, und ohne Zusatz von anderen Mehlen oder mehlfartigen Stoffen gebacken werden darf, kann gegen Brotscheine geliefert werden, und zwar wie beim gewöhnlichen Brot, 250 Gramm gegen einen Brotschein.

Für Koggenchrotbrot wird ein Einheitsgewicht von 2000 Gramm oder 4 Pfund vorgeschrieben, das das Brot am dritten Tage aufweisen muß.

Das Koggenchrotbrot darf nur in der bei der Militärverwaltung üblichen viereckigen Kommißbrotform gebacken werden.

Im übrigen finden die Bestimmungen über Brot auch auf Koggenchrotbrot sinngemäß Anwendung.

Die Herstellung von Weizenchrotbrot, sogenanntes Grahambrot, ist nach den Backvorschriften vom 5. Januar 1915 verboten.

§ 3.

In Ausführung der Vorschrift des § 7 der Verordnung des Kreisauausschusses vom 1. März 1915 wird bestimmt, daß die sich vorübergehend im Unterlahnkreis aufhaltenden Personen, die ein Brotbuch erhalten haben, beim Verlassen des Unterlahnkreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie das Brotbuch erhalten haben, unter Ablieferung des Brotbuches abzumelden sind.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotbuchbesitzer verantwortlich. Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotbuchbesitzers zu erfolgen.

§ 4.

Nach dem zweiten Wort des letzten Satzes im § 9 der Verordnung vom 1. März 1915 sind die Worte „und Händler“ einzuschließen.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können die Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, gemäß § 52 a. a. O. geschlossen werden.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 20. März 1915.

Der Kreisauausschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Ankauf von Kartoffeln für das Reich.

Der Erlass einer Bundesratsverordnung über die Versorgung der minderbemittelten Klassen mit Kartoffeln steht unmittelbar bevor. Zur Vorbereitung dieser Maßregel werden für Rechnung des Reiches alle diejenigen Kartoffeln angekauft werden, die nicht für die Ernährung der Bevölkerung, sowie die Erhaltung des Spann- und Zuchtviehs und als Saatgut im Kreise selbst unbedingt erforderlich sind. Die Kartoffeln werden auf Lieferung vom 20. April 1915 ab gekauft. Die Bestimmung des Lieferungstermins bleibt vorbehalten. Den Verkäufern wird der von mir durch meine Bekanntmachung vom heutigen Tage festgesetzte Höchstpreis von 5,50 Mark für den Zentner bewilligt, sowie ferner für Aufbewahrung, Behandlung und Risiko eine Gebühr, die für die Tonne beträgt bei einer Entnahme von Kartoffeln

zwischen dem 20. und 30. April 1 Mark,
zwischen dem 1. und 9. Mai 1,50 Mark,
zwischen dem 10. und 19. Mai 2 Mark,
zwischen dem 20. und 31. Mai 2,50 Mark,
zwischen dem 1. und 9. Juni 3 Mark,
zwischen dem 10. und 19. Juni 3,50 Mark,
zwischen dem 20. Juni und später 4 Mark.

Die Kartoffeln sind zur sofortigen Lieferung vom 20. April ab bereit zu halten. Der Termin der Abnahme wird von der Behörde bestimmt werden. Wünsche der Verkäufer hinsichtlich des Abnahmetermins werden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Sollte ein freihändiger Ankauf zu diesen Bedingungen wider Erwarten nicht möglich sein, werde ich nötigenfalls die Enteignung auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, R.-G.-Bl. S. 516, in die Wege leiten, bei welcher aber die Zahlung der dargelegten Zusatzgebühren zum Schaden der Verkäufer in Fortfall kommt.

Mit dem Ankauf der Kartoffeln habe ich die Herren Wilhelm Dembach und Johann Dembach in Zollhaus betraut, die als Kommissionäre des Deutschen Reiches alle mit der Abwicklung zusammenhängenden Geschäfte bis einschließlich Verladung auf Bahnstation erledigen werden. Die Kommissionäre haben das Recht, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen.

Wer den Kommissionären oder den Behörden wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, als für den Staat verfallen erklärt werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Herren Kommissionäre bei ihrer Arbeit in weitgehendster Weise zu unterstützen.

Dies, den 28. März 1915.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Speisekartoffeln.

Der in meiner Bekanntmachung vom 10. November 1914, Kreisblatt Nr. 265, festgesetzte Höchstpreis

1. für Speisekartoffeln im Kleinverkauf, der Zentner 3,40 Mark frei Keller des Käufers oder frei Bahnstation des Verkäufers, wird auf 5,50 Mark erhöht,
2. für den Verkauf von Mengen unter einem Zentner wird von 4 Pfennig auf 7 Pfennig für das Pfund erhöht.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen, namentlich die Strafbestimmungen meiner Bekanntmachung vom 10. November 1914 in Kraft.

Dies, den 28. März 1915.

Der Landrat.
Duderstadt.

Abt. Ia. T.-Nr. 631.

Frankfurt a. M., den 16. 3. 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Flurschäden.

Es ist mir zur Kenntnis gekommen, daß vereinzelt noch Flurschäden gemacht werden, die vermieden werden konnten. In mehreren Erlassen ist darauf hingewiesen worden, daß mit Lebensmitteln unbedingt von der gesamten Bevölkerung und somit auch von den Truppen hausälterisch gespart werden muß, damit die auskömmliche Ernährung des Volkes sichergestellt wird. Diese Sicherstellung erfordert auch eine volle Ausnutzung aller Ackerländer und die weitgehendste Schonung aller Feldfrüchte, da nur so der Ertrag des heimischen Bodens soweit gesteigert werden kann, daß unsere Ernährung vom Ausland möglichst unabhängig bleibt.

Wer Flurschäden macht, handelt diesen vaterländischen Bestrebungen zuwider.

Es müssen daher auch bei Truppenübungen alle bestellten oder besäten Acker unbedingt gespart werden, auch darf die Ackerbestellung durch solche Übungen unter keinen Umständen erschwert werden. Ich mache es den Truppenführern zur besonderen Pflicht, Feldübungen und Marsche so einzurichten, daß Flurschäden jeglicher Art peinlich vermieden werden. Für die strenge Durchführung dieses Befehls sind mir die Herren Kommandeure und Kompanie- usw. Führer persönlich verantwortlich.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie

Dies, den 26. März 1915.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnisnahme mit.

Von etwaigen durch Truppenübungen verursachten Flurschäden ist mir unter Namhaftmachung des betr. Truppenteils in jedem einzelnen Falle sofort zu berichten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Abtlg. IIc/B. Tgb.-Nr. 1464.

Frankfurt (Main), den 14. März 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Erinnerung von Metallbestandsmeldungen.

Folgende Verfügung des R. M., R. N. A., M. 6489/2. 15. wird hiermit bekannt gemacht:

„Aus verschiedenen Orten des Bezirks sind die auf Grund der allgemeinen Beichlagnahmeverfügung (M. 1831. 1. 15. R. N. A.) zu erstattenden Metallbestandsmeldungen ausgeblieben. In der Annahme, daß die Verfügung nicht allen in Frage kommenden Firmen bekannt geworden ist, wird gebeten, alles Erforderliche zur weitgehendsten Bekanntgabe der Verfügung, soweit dies noch nicht geschehen, veranlassen zu wollen.“

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertr. Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.
de Graaff.
Generalmajor.